

Seminar:
"I. Kant: Erste Einleitung in die Kritik der Urteilskraft"
am
Forschungsinstitut für Philosophie,
Hannover

Sommersemester 1992

V: Von der reflektierenden Urteilskraft

von

Dr. rer.nat. Matthias Dorn,
Odenwaldstraße 16, 3000 Hannover 51

Inhalt

Einleitung

- 1 Interpretation des fünften Abschnitts der "Ersten Einleitung in die Kritik der Urteilskraft"
- 1.2 Die Erforschbarkeit des Systems der Natur
- 1.1 Der Inhalt des fünften Abschnitts der "Ersten Einleitung..."
- 2 Weitere Aussagen über den Begriff der "reflektierenden Urteilskraft" aus der "Ersten Einleitung..." und seine inhaltliche Ausfüllung
- 3 Begriffliche Abgrenzungen der reflektierenden Urteilskraft
- 3.1 Induktion und reflektierende Urteilskraft
- 3.2 "Hypothetischer" und "apodiktischer" Vernunftgebrauch und die reflektierende Urteilskraft.

Einleitung

Im fünften Abschnitt der "Ersten Einleitung in die Kritik der Urteilkraft"¹ führt Kant den Begriff der reflektierenden Urteilkraft ~~(KU)~~ ein, der sowohl für diese Einleitung als auch die Kritik der Urteilkraft zu einem der tragenden Begriffe wird. Um ihn erfassen zu können, ist der fünfte Abschnitt der EE zunächst strukturell und inhaltlich zu erarbeiten (Abschnitt 1). Da dort jedoch nicht alle Aspekte der reflektierenden Urteilkraft dargestellt werden, sind die weiteren Aussagen über sie zusammenzutragen, soweit sie in der EE Erwähnung finden (Abschnitt 2) und zu anderen, ähnlichen Begriffen Kants abzugrenzen (Abschnitt 3).

- 1 Interpretation des fünften Abschnitts der "Ersten Einleitung in die Kritik der Urteilkraft"
- 1.1 Der Inhalt des fünften Abschnitts der "Ersten Einleitung..."

Kant beginnt den fünften Abschnitt mit einer Differenzierung der Begriffe "reflektierende" und "bestimmende" Urteilkraft. Schon in der KrV (A132, B171) hatte Kant die "transzendente" Urteilkraft definiert als "das Vermögen unter Regeln zu subsumieren, d.i. zu unterscheiden, ob etwas unter einer gegebenen Regel (causa datae legis) stehe, oder nicht." Diesen Begriff greift Kant nun auf, nennt ihn jedoch jetzt nicht mehr "transzendente", sondern "bestimmende" Urteilkraft (EE17,29-31). Ihm wird vorangestellt² die reflektieren-

-
1. Im folgenden nur noch EE genannt. Zitiert wird nach der Ausgabe der EE in der Philosophischen Bibliothek, 39b, (Felix Meiner), Hamburg (1990) mit Angabe der Seiten- und Zeilennummer.
 2. Im vierten Abschnitt der zweiten Einleitung zur KU verfährt Kant anders herum. Hier wird zunächst die Urteilkraft ohne nähere Bezeichnung, danach zuerst die bestimmende und anschließend die reflektierende eingeführt. Diese Divergenz ist deshalb wichtig, weil im fünften Abschnitt der EE der Ansatz der Diskussion über den Re-

de Urteilskraft, die Kant auch das "Beurteilungsvermögen" (EE18,2-3) nennt; sie ist das "bloße Vermögen, über eine gegebene Vorstellung, zum Behuf eines dadurch möglichen Begriffs, nach einem gewissen Prinzip zu reflektieren" (EE17, 27-29). Urteilskraft selbst meint nur, "das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken" (V,XXV).³

Der bestimmenden Urteilskraft sind die reinen Verstandesbegriffe (Kategorien) gegeben, unter die die Anschauungen zu subsumieren sind. Ihr sind die Gesetze gegeben, denen sie folgt, sie besitzt keine eigenen Prinzipien (Düsing 1968, 61f).⁴ Sie findet im Besonderen ein Beispiel für das Allgemeine.

Unter "Reflektieren" versteht Kant "Überlegen" in dem Sinne, gegebene Vorstellungen zu vergleichen oder zusammenzuhalten. Im folgenden, besonders aber in der längeren sich anschließenden Fußnote, erläutert Kant das hier relevante Prinzip der Reflexion. Er geht davon aus, daß sich zu allen (!) Naturdingen empirische Begriffe finden lassen (EE18,12-13). Hinter dieser Aussage steckt die fundamentale Annahme, daß es prinzipiell möglich ist, die Logik so auf die Natur anzuwenden, daß sie (die Natur) als ein System für die Urteilskraft vorgestellt werden kann.

Diese Maxime erst ist es, die gewährleistet, daß sich zum einen die Formen der Natur überhaupt durch einen Vergleich auf einheitliche Begriffe bringen lassen, und zum anderen,

(Fortsetzung der Fußnote 2)

flexionsbegriff läuft. In der zweiten Einleitung vermeidet Kant diesen Weg und kommt gleich auf die Beziehungen der reflektierenden Urteilskraft auf die Natur zu sprechen.

3. Unverständlicherweise fehlt diese Definition in der EE und ist nur in der zweiten Einleitung gegeben.
4. Düsing, K. (1968): Die Teleologie in Kants Weltbegriff.- Kantstudien 96,243 S.; (Bouvier), Bonn.

daß die Mannigfaltigkeiten der Natur derart hierarchisch strukturiert sind, daß zum Beispiel Arten, Gattungen sowie weitere höhere klassifikatorische Begriffe beschrieben werden können. Die Urteilskraft muß also ein System der Natur nach empirischen Gesetzen voraussetzen, und zwar a priori, weil sonst jedes Ansinnen, Erkenntnisse der Natur zu ordnen und in einen Zusammenhang zu stellen, aussichtslos wäre. Die Erkenntnisse stünden zusammenhanglos nebeneinander und ließen keinen Bezug zueinander zu; Wissenschaft wäre dann nicht möglich.

Kant unterbricht die Diskussion der Beschaffenheit der Natur nun, um erneut auf die Divergenz von bestimmender und reflektierender Urteilskraft zurückzukommen (EE19). Die bestimmende Urteilskraft bedarf keines besonderen Prinzips der Reflexion, da sie unter den allgemeinen Naturbegriffen, die jeder Erfahrungswissenschaft vorausgehen, wie Kant sagt, "schematisiert". Der transzendente Schematismus dient hier als Regel, die empirische Anschauung zu subsumieren.

Die reflektierende Urteilskraft aber muß sich zu allererst jene Begriffe selbst schaffen, unter die zu subsumieren ist. Wie sind solche Begriffe "durch Vergleichung der Wahrnehmungen" (EE19,27) nun zu finden? Sie können nur gefunden werden, wenn jenes a priori gesetzte Prinzip des "Systems der Natur" gilt, sie also eine "für uns faßliche Gleichförmigkeit" (EE20,9) besitzt.

Die reflektierende Urteilskraft verfährt mit der Subsumtion der Erscheinungen nicht schematisch, sondern technisch; technisch nicht im mechanischen Sinne, sondern technisch im Sinne von künstlich. Der Natur wird a priori eine "Technik" unterstellt, die mit den Naturgesetzen konsistent sein soll (und es auch ist), und die sich die Urteilskraft zum Prinzip ihrer Reflexion nimmt. Dieses Prinzip ist die - und dieser

Begriff ist jetzt wichtig - Zweckmäßigkeit.⁵

Mit dem Prinzip der "Technik der Natur" und dem der "zweckmäßig angeordneten Natur in einem System" (EE20,18-19) wird de facto nichts erklärt, sondern es handelt sich dabei um ein reines Reflexionsprinzip, das gewählt wird, um die Urteilskraft logisch gebrauchen zu können.

Wie nun dieser logische Gebrauch gewährleistet werden kann, stellt Kant im dritten Rekurs auf die Beschaffenheit der Natur sicher. So wie die Urteilskraft eine Relation zwischen Besonderem und Allgemeinem kenne, strukturiere sich auch die Natur. Einmal in einem "aufsteigenden" Prozeß, in dem die Mannigfaltigkeiten unter mehr und mehr allgemeinere Begriffe subsumiert werden können: die Klassifikation (EE21, 8). Zum anderen in einem "absteigenden" Prozeß, wo aus den höherrangigen klassifikatorischen Begriffen eine vollständige Einteilung in Gattungen und Arten erfolgt: die Spezifikation (EE21,17).⁶

Die reflektierende Urteilskraft kann die "empirischen Verschiedenheiten" (EE21,36f) nur dann klassifizieren, wenn die Natur zuvor ihre "transzendentalen Gesetze" spezifiziert hat. Das Prinzip dieser Spezifikation kann nun kein anderes sein, als das der "Angemessenheit" für das Beurteilungsvermögen;

-
5. Die "Zweckmäßigkeit" wird bereits im zweiten Abschnitt der EE (EE10,9;11,34) genannt, hier erscheint sie erstmals im fünften Abschnitt und verleiht dem Gedankengang hier seinen Sinn. Deshalb ist es etwas unverständlich, warum Kant zum Ende dieses Abschnitts (EE22,22) dann die Zweckmäßigkeit erst deutlich heraushebt, obwohl ihre Erwähnung hier bereits unabdingbar ist.
 6. Hier fehlt bei der Aufzählung noch das Prinzip der Affinität, doch ist der letzte Absatz des vierten Abschnitts der EE so verfaßt, daß durch die angegebenen Sätze: die Natur mache nichts umsonst, sie springe nicht, sie sei sparsam etc. (EE17,1-5), offensichtlich wird, daß Kant sich dieses Prinzips bewußt war, auch ohne es zu erwähnen.

deshalb führt die reflektierende Urteilskraft stets a priori das "Prinzip der Technik der Natur" mit sich (EE22,13-14). Auch hier scheint die oben genannte a priori geforderte Systemstruktur der Natur erneut deutlich durch und gipfelt in der Aussage, daß die Natur ihre allgemeinen Gesetze zu empirischen (das heißt empirisch feststellbaren) spezifiziere in ein System, das gerade so logisch aufgebaut ist, daß es die reflektierende Urteilskraft erfassen kann.

Nun führt Kant den Begriff der Zweckmäßigkeit "offiziell" ein und stellt fest, daß dies ein Begriff der reflektierenden Urteilskraft und nicht der Vernunft sei. Folglich sei er auch nicht dem Objekt zugeordnet, sondern dem beurteilenden Subjekt. Zweckmäßig ist das Ding⁷, dessen Existenz seine Vorstellung impliziert. Es hat also einen Plan zu seinem Dasein gegeben. So "denkt" sich die reflektierende Urteilskraft das Prinzip der Zweckmäßigkeit als eben genau jenes Prinzip, gemäß dessen die Natur ihre Formen durch empirische Gesetze spezifiziert hat (EE23,2-4).

Zweckmäßig sind die Formen jedoch nicht für sich allein, sondern sie erweisen ihre Zweckmäßigkeit erst in Bezug auf andere Formen; Systemteile sind deshalb zweckmäßig, weil sie es für andere Systemteile sind.

Mit diesem Begriff der "Zweckmäßigkeit" und seiner Richtung auf die anderen Systemteile erfahren alle Teile des

7. Das Wort "Ding" darf nicht den Eindruck vermitteln, etwas einfaches oder selbstverständliches zu sein. Gerade die hohe Komplexität der Natur und ihr Durchzogenensein von durchgängig so komplizierten Strukturen, daß sie sich, besonders im Bereich des Lebendigen, bisher noch weitgehend unserem erklärerischen Zugang verschlossen haben, sind es, die die "Dinge" hier ausmachen. [Wettstein, R.H. (1960): Kants Prinzip der Urteilskraft.-162 S.. Monogr.z. philos. Forschg 202, Forum Academicum; (Anton Hain), Meisenheim; hier S. 60].

Systems Sinn.⁸

1.2 Die Erforschbarkeit des Systems der Natur

Der wiederholte Rekurs Kants auf die Gleichförmigkeit der Struktur des Systems der Natur mit dem der Urteilskraft bedarf einer etwas genaueren Darstellung. Daß diese a priori gesetzte Gleichförmigkeit legitim ist, zeigt der Erfolg der naturwissenschaftlichen Forschung (Baumgartner 1988,119).⁹ Kant bezieht sich in der EE hier auf bereits in der KrV festgelegte Forschungsregeln der hypothesebildenden Vernunft, auf die er in der EE dann aufbaut. Diese Regeln sind:

- "Seiendes ist nicht ohne Not zu vervielfältigen"¹⁰ (KrV B 680), das Gesetz der Homogenität (das sogenannte "Ockham'sche Rasiermesser");
- "Die Verschiedenheiten der Dinge dürfen nicht blindlings vermindert werden" (KrV B 684), das Gesetz der Spezifikation;
- "Es gibt kein Vakuum im Bereich der Wesensformen" (KrV B 687), das Gesetz der Affinität aller Begriffe bzw. das Gesetz der Kontinuität der Formen.¹¹

Das Gesetz der Homogenität meint hier das "Prinzip der Gleichartigkeit des Mannigfaltigen unter höheren Gattungen", das Gesetz der Spezifikation das "Prinzip der Variabilität der Gleichartigen in niederen Arten". Erst diese Prinzipien, die Produkt der transzendentalen Deduktion sind (KrV B 693f),

8. In diesem Sinne auch Spaemann in seinem Vorwort zu: Spaemann, R. & Löw, R. (1991³): Die Frage Wozu.-316 S.; (Piper); München; hier S. 11.

9. Baumgartner, H. M. (1988²): Kants "Kritik der reinen Vernunft".-165 S.; (Alber), Freiburg.

10. Deutsch nach (Baumgartner 1988,119)

11. Hier hat Kant das Gesetz der Affinität mit aufgenommen; vor dem Hintergrund hätte sich die Nichterwähnung im fünften Abschnitt der EE ohnehin als nicht bedeutend erwiesen.

in ihrer Gesamtheit gewähren die Gleichförmigkeit des Systems der Natur mit dem der reflektierenden Urteilskraft.

2 Weitere Aussagen über den Begriff der "reflektierenden Urteilskraft" aus der "Ersten Einleitung..." und seine inhaltliche Ausfüllung

Im Fortgang der Gedankenführung der EE wird die reflektierende Urteilskraft wiederholt erwähnt. So im sechsten Abschnitt (EE24,20-21), wo sie dargestellt wird als jenes Vermögen, mit dem allein erkannt werden kann, daß Naturwesen nicht nur mechanisch, sondern auch als technisch, das heißt künstlich angesehen werden können; die "bestimmende" Urteilskraft (als Prinzip der Vernunft) vermag das nicht, da sie mechanische Erklärungen fordert.

Hier schließt sich die am Ende des siebten Abschnitts (EE28,1-4) aufgedeckte Beziehung zum Teleologischen an: Das Urteil über die Zweckmäßigkeit der Natur ist ein teleologisches, kein kausalmechanisches wie das der bestimmenden Urteilskraft. Es entspringt der reflektierenden Urteilskraft (so auch im elften Abschnitt (EE53,6-8,21-24). Jedoch nur soweit, als es eine "natürliche" (formale), jedoch nicht "absichtliche" (intentionale) ist (EE42,34-EE43,2). Diese Begrenzung soll bewirken, daß das Prinzip der Zweckmäßigkeit der Natur nicht dazu führt, intellektuell auszufern, also der Spekulation Einhalt zu gebieten. Sonst besteht bei einer strapazierenden Anwendung des Prinzips der Zweckmäßigkeit die Gefahr, die von Kant stets geforderte notwendige kausalmechanische Erklärung zu vernachlässigen.

Von entscheidender Bedeutung ist die Zweiteilung der reflektierenden Urteilskraft in eine "ästhetische" und eine "teleologische". Grundlage für diese Differenzierung ist das, was an der Natur durch das Reflexionsurteil aufgenommen wird, und wie leistungsstark diese Reflexionen sind. Bartuschat

(1972, 228-230)¹² bringt einen an Hand der EE erstellten Vergleich:

<u>Ästhetisches Urteil</u>	<u>Teleologisches Urteil</u>
Natur wird durch die Einbildungskraft gefaßt.	Natur wird durch empirische Begriffe gefaßt.
Mannigfaltigkeit wird durch eine Einheit erfaßt, die auf einem unbestimmten Begriff basiert.	Inhalt der empirischen Begriffe ist von der Art, daß eine Einheit auch nach der außerhalb des Reflexionsprozesses gelegenen Vernunft verlangt.
Einheit der Naturformen besteht im Zusammenspiel subjektiver Erkenntniskräfte.	Der Bezug auf ein Telos ¹³ verlangt, daß der Urteilsvollzug durch intersubjektive Kriterien erfolgt.
Die zweckmäßige Form der Anschauung gibt sich die Urteilskraft selbst.	Reale Dinge, die durch die Kausalität bestimmt sind, sind als zweckmäßig anzusehen.

Aus dem letzten Vergleich folgt, daß das ästhetische Urteil ein Urteil a priori ist, was beim teleologischen, welches reale Gegenstände, die der Kausalität unterliegen, nicht der Fall ist. Karl Jaspers¹⁴ drückt es so aus, daß im Anschauen

-
12. Bartuschat, W. (1972): Zum systematischen Ort von Kants Kritik der Urteilskraft.-271 S.; (Vittorio Klostermann), Frankfurt.
 13. Daß ein "Telos" erreichbar sein muß, ist selbstverständlich [Löw, R. (1980): Die Philosophie des Lebendigen.- 358 S.; (Suhrkamp), Frankfurt, hier: S. 268, FN. 373]. Ob allerdings immer nur ein materiales "Telos" akzeptiert werden kann, wie McLaughlin dies fordert, bleibt besonders unter Berücksichtigung von §65 der KU mehr als fraglich [McLaughlin, P. 1989: Kants Kritik der teleologischen Urteilskraft.-172 S.; (Bouvier), Bonn].
 14. Jaspers, K. (1957): Die großen Philosophen.-Erster Band, (6. Auflage 1991) 968 S.; (Piper), München, hier S. 478.

des Schönen das reflektierende Urteil konstitutiv, das teleologische im Prozeß des Erkennens nur regulativ ist.

3 Begriffliche Abgrenzungen der reflektierenden Urteilskraft

3.1 Induktion und reflektierende Urteilskraft

Der für die reflektierende Urteilskraft entscheidende Aspekt, sich die Reflexionsbegriffe selbst zu suchen, läßt die Frage aufkommen, ob hier nicht eine besondere Form der Induktion vorliegt. Mertens (1975,90)¹⁵ geht sogar soweit und sagt, die reflektierende Urteilskraft erstelle eine Induktionslogik der Empirie, und, Kant handele der Sache nach die Induktion ab. Kant hat diesen Begriff jedoch nicht angewandt, er erscheint weder in der EE noch in der KU.

Dazu ist zunächst zu sagen, daß die Induktion höchstens nur einen Teil der reflektierenden Urteilskraft ausmachen kann, denn es ist deren übergeordnete Aufgabe, das gegebene Besondere unter das zu suchende Allgemeine – als Reflexionsbegriff – zu subsumieren, und nicht allein, die Begriffe (oder das Allgemeine) zu finden, unter die (unter das) zu subsumieren ist.

Zieht man diese Einschränkung mit in Erwägung, ist die Induktion Teil der reflektierenden Urteilskraft? Die Induktion, so Bochenski (1954,118ff)¹⁶, ist ein Verfahren, mittels dessen Aussagen, also Hypothesen oder Theorien, gewonnen¹⁷ werden sollen. Diese dienen dann dazu, Erklärungen der Wirklichkeit

15. Mertens, H. (1975): Kommentar zur Ersten Einleitung in die Kritik der Urteilskraft.-Epimeleia 25,258 S.; (Johannes Berchmans), München; hier S.94.

16. Bochenski, I.M. (1954): Die zeitgenössischen Denkmethode.-Neuaufgabe 1986,150 S. UTB 6; (Francke), Tübingen.

17. Dafür gilt eine Reihe an Bedingungen, deren Diskussion hier jedoch den Rahmen der Arbeit verläßt, siehe dazu Bochenski (1954,123f).

zu ermöglichen.

Das Anliegen der reflektierenden Urteilskraft ist jedoch nicht das der Erklärung,¹⁸ sondern der Reflexion. Gegenstand der Reflexion sind zwar empirische Daten, jedoch nicht zum Behufe ihrer Erklärung, sondern ihrer Klassifikation. Von der logischen Struktur her gesehen liegt ein Induktionsschluß vor - es wird von der Eigenschaft einiger Dinge einer Gattung darauf geschlossen, daß sie allen Dinge einer Gattung zukommen -, vom inhaltlichen jedoch kann man nicht von einer Induktion sprechen. Die Reflexionsbegriffe sind nämlich keine Hypothesen oder Theorien, sondern zu suchende Begriffe (wie zum Beispiel der der Gattung) oder Prinzipien, die keine objektive Gültigkeit besitzen, sondern dem betrachtenden Subjekt innewohnen, wiewohl sie Bezug zum Objekt - der Natur - haben.

3.2 "Hypothetischer" und "apodiktischer" Vernunftgebrauch und die reflektierende Urteilskraft.

Der Begriff der reflektierenden Urteilskraft ist von dem des "hypothetischen" Vernunftgebrauchs (KrV B 675) schwieriger zu unterscheiden. An der Gleichsetzung der bestimmenden Urteilskraft mit dem "apodiktischen" Gebrauch der Vernunft kann es keinen Zweifel geben, denn diese hat Kant selbst in der KrV (B 674) vorgenommen.¹⁹

Textphilologisch stehen sich die reflektierende Urteilskraft und der hypothetische Vernunftgebrauch nahe, der Unterschied ist jedoch zunächst der, daß Kant mit der Urteilskraft

18. Schon gar nicht Erklärungen nach kausalmechanischem Muster, weil das nur die bestimmende Urteilskraft zu leisten vermag.

19. Wettstein (1981,56) jedoch sieht dies anders: Er weist dem apodiktischen Vernunftgebrauch lediglich eine logische Funktion, der bestimmenden Urteilskraft hingegen erkenntnistheoretische Aufgaben zu. Ob jedoch eine solche Festlegung der Bedeutung des apodiktischen Vernunftgebrauchs gerechtfertigt ist, bleibt zweifelhaft.

generell ein neues (Kaulbach 1969,267)²⁰, drittes oberes Erkenntnisvermögen formuliert (EE8,10-16). Es ist aus terminologischen Gründen kaum zu erwarten, daß Kant für einen solchen Sachverhalt einen bereits inhaltlich besetzten Begriff verwendet.

Doch abgesehen davon ist der tieferliegende Unterschied der, daß Kant in der KU eine eigene Theorie mit dem Gegenstand aufstellt, wie ein System einer **zweckmäßig** strukturierten Natur **gedacht** werden kann. Dies setzt sich über den Rahmen der Gedanken der KrV hinaus, weshalb Kant die Urteilskraft zwischen den Verstand und die Vernunft plaziert hat.

20. Kaulbach, F. (1969): Immanuel Kant.-345 S., Sammlung Götschen 536/536a; (de Gruyter), Berlin.